



Vorlage Nr.: 01/in/083/2022

Federführung: Fachbereich IV - Finanzen	Datum: 22.02.2022
Bearbeiter: Eva-Maria Bergerfurth	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und städt. Beteiligungen	02.03.2022	
Verwaltungsausschuss	08.03.2022	
Rat der Stadt Norderney		

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über das Aussetzen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses gem. § 179 NKomVG

Sachverhalt:

Der § 179 NKomVG regelt die haushaltswirtschaftlichen Übergangsregelungen zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses. Nach Abs. 1 kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Gem. § 128 ist die Stadt Norderney zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verpflichtet, da sie an dem anteiligen Eigenkapital der Stadtwerke Norderney GmbH und an dem Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Norderney mit 100 % unmittelbar beteiligt ist.

Weiterhin ist die Stadt Norderney an der Norderneyer Parkraum Bewirtschaftungs GmbH zu 50 % und an der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH zu 6,25 % unmittelbar beteiligt.

Über die 100 %ige Tochtergesellschaft Stadtwerke Norderney GmbH ist die Stadt Norderney ebenfalls an der Staatsbad Norderney GmbH und an der Flughafen Norderney GmbH mit 100 % sowie an der Wohnungsgesellschaft Norderney mbH mit 93,75 % mittelbar beteiligt.

Über die 100 %ige Enkelgesellschaft Staatsbad Norderney GmbH wird weiterhin eine mittelbare Beteiligung an der SBN Servicegesellschaft mbH in Höhe von 100 % gehalten.

Die Stadt Norderney ist zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verpflichtet. Aus zeitlichen, personellen und finanziellen Gründen wird die Übergangsregelung begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig € Nein

jährlich €
Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Gemäß § 179 NKomVG Absatz 1 wird davon abgesehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Der Bürgermeister